

# GR\_GERICHTE SKA 2003 49 vom 8. Dezember 2003

GR Gerichte, 2003-12-08, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_SKA\\_2003\\_49](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SKA_2003_49)

FR: GR\_GERICHTE SKA 2003 49 du 8 décembre 2003

IT: GR\_GERICHTE SKA 2003 49 del 8 dicembre 2003

## Regeste

Lohnpfändung (Lohnzession/Verfahren) | Beschwerde 17 Abs. 1 SchKG

## Erwägungen

### E. 2

A. Gestützt auf einen vom Betreibungsamt A. am 22. Januar 2003 aus- gestellten Pfandausfallschein aus Grundpfandverwertung gemäss Art. 158 SchKG über Fr. 192'512.55 stellte die Gläubigerin Y. gegen den Schuldner X., S., am 27. Januar 2003 beim Betreibungsamt R. das Fortsetzungsbegehren auf Pfändung. Die erste Pfändungsankündigung in der Betreuung Nr. 014/03 erfolgte am 28. Januar 2003 auf den 3. Februar 2003. Am 31. Januar 2003 ersuchte der Schuldner das Betreibungsamt, den Pfändungstermin auszusetzen, da er gegen Y. Klage auf Aber- kennung der Ausfallforderung erhoben habe. Gegen die Weigerung des Amtes, die Pfändungsankündigung zu widerrufen, führte der Schuldner ohne Erfolg Be- schwerde an den Kantonsgerichtsausschuss als Aufsichtsbehörde über Schuldbe- treibung und Konkurs und an das Bundesgericht. B. In der Folge lud das Betreibungsamt den Schuldner auf den 29. Au- gust sowie den 5. und 11. September 2003 zwecks Pfändung auf das Amt vor, unter Hinweis darauf, persönlich zu erscheinen, über seine Vermögens- und Erwerbsver- hältnisse Auskunft zu geben und allfällige das Existenzminimum betreffende Unter- lagen mitzubringen. Diesen Vorladungen leistete der Schuldner unentschuldigt keine Folge beziehungsweise liess jeweils Terminverschiebungen beantragen. Auf eine weitere Vorladung hin erschien der Rechtsvertreter des Schuldners, Rechts- anwalt Z., am 16. September 2003 auf dem Betreibungsamt. Unterlagen über die Einkommens- und Notbedarfsverhältnisse des Schuldners X. wurden keine beige- bracht. Statt dessen legte der Rechtsvertreter eine zwischen ihm und seinem Man- danten am 23. März 2003 schriftlich abgeschlossene Zessionsvereinbarung folgen- den Inhalts vor: "..... VORBEMERKUNG: X. schuldet Z. unter dem Titel Honorar für Anwaltsbemühungen seit 1998 bis Ende 2002 rund Fr. 100'000.--. Weiters schuldet X. Z. unter dem Titel Schuldentilgung für H. R. X., so z.B. Steuern, ca. Fr. 120'000.--. Die For- derungen Z.s gegenüber H. R. X. sind insgesamt fällig; X. mit bedeutenden Zahlungen auch in Verzug. Aufgrund dessen vereinbaren die Parteien er- füllungshalber folgendes:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.